

271, setzt sich auf Grund seiner vorangegangenen, umfangreichen lexikographischen Durcharbeitung der Brixner Traditionsnotizen nachdrücklich dafür ein, daß der Begriff der Investitur, wie ihn Redlich in seiner Edition faßte, in der Zeit um 1000 den Traditionsnotizen noch fremd sei und daß man vielmehr lesen müsse *in vestitura*, was gleichbedeutend ist mit dem deutschen Begriff *gewêre*.

Gustav Luntowski, Die Bursfelder Urkundenfälschungen des 12. Jh., Archiv f. Diplomatik 5/6 (1959/60) 154—181, untersucht drei Urkunden: die Gründungsurkunde des Klosters Bursfelde von Ruthard von Mainz (angeblich von 1093), gefälscht nach einer Bestätigungsurkunde Heinrichs I. von Mainz von 1144; ein angebliches Privileg Eugens III. von 1152, das zeitlich nach der Ruthardurkunde anzusetzen ist und auf einem echten Privileg Eugens beruht. Beide sind nach dem Sturz Heinrichs des Löwen hergestellt, als sich das Kloster an die Erzbischöfe von Mainz anlehnte. Die dritte Urkunde, angeblich 1123 von Adalbert I. von Mainz ausgestellt, wurde für einen Prozeß von 1201 gefälscht.

Heinrich Appelt, Das Diplom Friedrich Barbarossas für St. Lambrecht vom 3. März 1170, in: Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum. Festschrift zum 70. Geburtstag von Fritz Popelka (Veröffentl. d. Steiermärkischen Landesarchivs 2) Graz 1960, S. 235—244, zeigt am Beispiel von St. 4110 die vielfältigen Beziehungen, die bei der Herstellung eines Diploms zwischen Kanzlei und Empfänger entstehen konnten: nach einer vom Empfänger eingereichten Vorurkunde verfertigte ein Kanzleischreiber ein Konzept, das er durch einen Empfängerschreiber mundieren ließ, um selbst nachträglich die Elongata der Kopf- und Signumzeile zuzufügen. Auch die historische Situation, in der das Diplom steht, wird sorgfältig geklärt.

Karl Heinrich Rexroth, Die Entstehung der städtischen Kanzlei in Konstanz. Untersuchungen zum deutschsprachigen Urkundenwesen des dreizehnten Jahrhunderts, Archiv f. Diplomatik 5/6 (1959/60) 202—307, untersucht detailliert die Arbeit des ersten Konstanzer Stadtschreibers, des Magisters Heinrich Celi (1270—1297) und seiner Mitarbeiter, deren Urkunden er einzeln bespricht. Der Vf. kann schöne Ergebnisse erzielen, doch scheint mir die peremptorische Sicherheit, mit der er die Thesen Kirchhoffs vom Aufkommen der deutschen Urkundensprache (Archiv f. Diplomatik 3, 287 ff.) abfertigt, überspitzt zu sein.
H. E. M.

V. P f a f f, Das Verzeichnis der romunmittelbaren Bistümer und Klöster im Zinsbuch der römischen Kirche (LC nr. XIX), Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 47 (1960) 71—80, erweist diese Liste als eine zwischen 1138 und 1168 in mindestens drei Stufen entstandene, nicht rechtsverbindliche Aufzeichnung für den Hausgebrauch der päpstlichen Kurie
H. M. S.

Oberösterreichische Weistümer, IV. Teil (= Österr. Weistümer gesammelt v. d. Österr. Akademie d. Wiss. 15) im Auftrag der Österr. Akad. d. Wiss. und des Oberösterr. Landesarchivs nach Vorarbeiten von R. Büttner herausgegeben von H. Eberstaller, F. Eheim, H. Feigl u. O. Hageneder, Graz/Köln 1958, Kommission Hermann Böhlaus Nachfolger GmbH., XII u. 270 S. — Der vorliegende Band, schon zwei Jahre nach dem vorangehenden (vgl. D. 15, 547) erschienen, enthält die Texte der Taidinge des Innviertels, sämtlich aus der Neuzeit, sowie Nachträge zu Teil I—III. Ein fünfter Teil mit Registern soll die Edition der oberösterreichischen Weistümer abrunden.